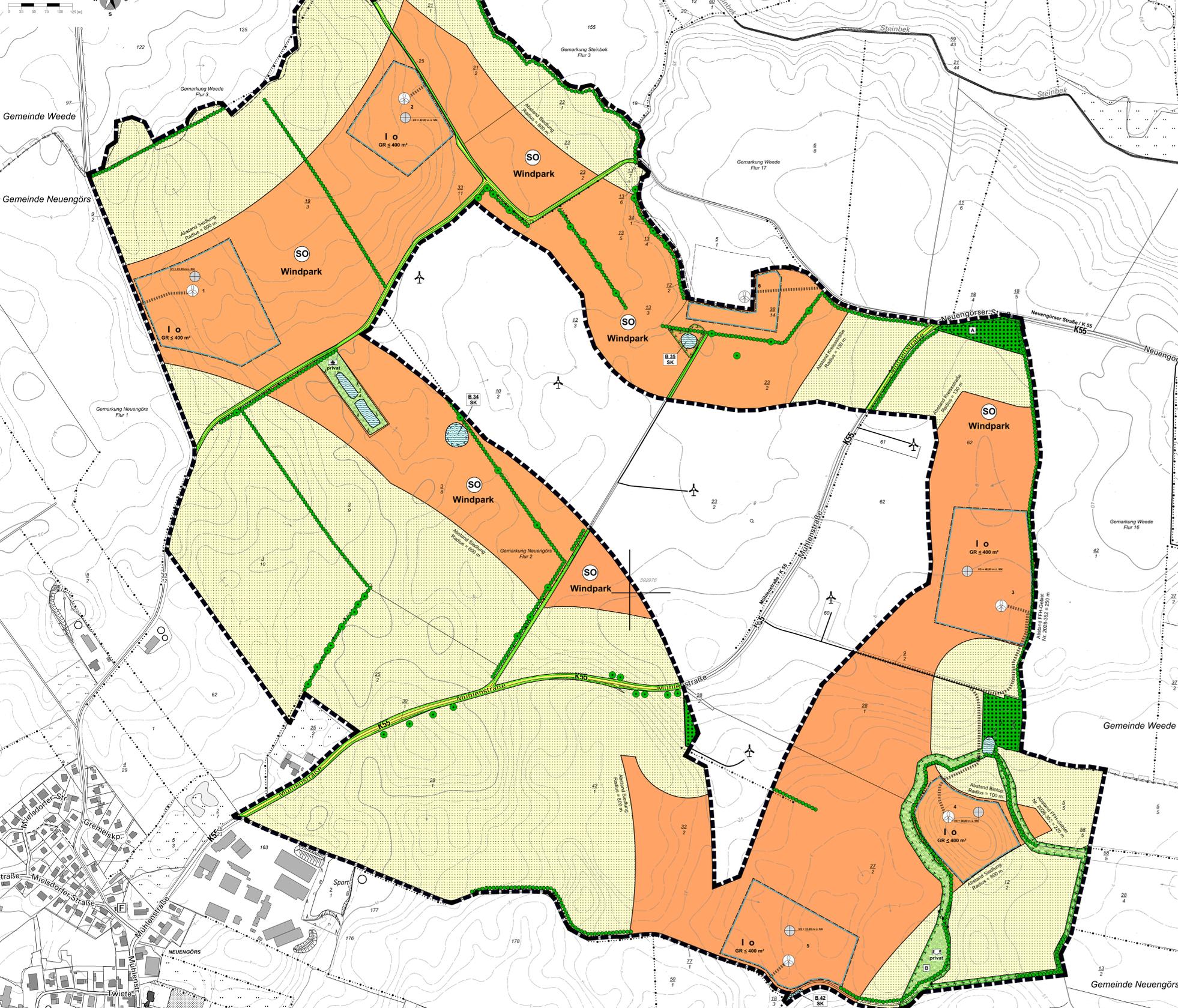


# Gemeinde Neuengörs - Bbauungsplan Nr. 7 -

## Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748, geändert worden ist) sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO vom 22.01.2009, GVBl. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.04.2015 folgende Satzung über den Bbauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Neuengörs für das Gebiet "Flächen nordöstlich der Ortlage Neuengörs, südlich der Autobahn A 20, westlich der Ortlage Söhren und östlich der Ortlage Mielsdorf - Windengungsgebiet" - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Teil A: Planzeichnung M 1: 2.500



## Planzeichenerklärung

Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZVO vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, geändert worden ist.)

**I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)**  
 - Grenz des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
 - SO Sonstiges Sondergebiet - Windpark - (§ 11 Abs. 2 BauZVO)  
 - Windpark -

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauZVO)**  
 - SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauZVO)  
 - Windpark -  
 - vorgeschlagener Standort der Windenergieanlagen mit Nummerierung

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauZVO)**  
 - GR < 400 m² maximale Grundfläche der baulichen Anlagen in Quadratmeter (m²)  
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
 - Höhenbezugspunkt in Metern (m) über Normalnull (0. NN)

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZVO)**  
 - Bauweise offene Bauweise

**Verkehrsfäche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 - Straßenverkehrsfläche  
 - offene Bauweise

**Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
 - Uferschutzbereich  
 - Gehölzanzpflanzung

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**  
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)  
 - Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**  
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)  
 - Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**  
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

## Teil B: Text

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauZVO)**  
**1.1 Sonstiges Sondergebiet - Windpark - (§ 11 Abs. 2 BauZVO)**

(1) Das Sondergebiet - Windpark - dient der landwirtschaftlichen Nutzung und der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wind dienen.  
 (2) Zulässig sind in den SO-Gebieten:

- insgesamt fünf Windenergieanlagen innerhalb der überbaubaren Flächen 1 bis 5,
- je Windenergieanlage eine doppelstufige Trafostation bis 20 m Grundfläche,
- insgesamt drei Übergabestationen von je 25 m Grundfläche, die dem Windpark dient,
- ausschließlich die im Teil A „Planzeichnung“ festgesetzten „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ in Form als Zufahrten, sowie die erforderlichen Stellplätze und Aufstellplätze, die dem Windpark dienen, bis insgesamt maximal 15.300 m²,
- eine landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der zulässigen Anlagen und Einrichtungen, 6. Zufahrten, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

**1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauZVO i. V. m. § 84 LBO)**  
 Untergeordnete Nebenanlagen in Form von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind innerhalb des Plangebietes unzulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauZVO)**  
**2.1 Höhe baulicher Nutzungen (§ 18 BauZVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)**

(1) Innerhalb der SO-Gebiete sind Windenergieanlagen bis maximal 150 m Höhe über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Rotblättern überdeckt wird.  
 Bezugspunkt ist:

- bei ebenerm Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,
- bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von den Rotblättern überdeckt wird,
- bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von den Rotblättern überdeckt wird.

(2) Innerhalb der SO-Gebiete sind fünf Trafostationen und drei Übergabestationen bis 4 m Höhe zulässig, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) zulässig. Bei der Ermittlung des Bezugspunktes gilt Text-Punkt 2.1 (1) bezogen auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Gebäuden überdeckt wird.

**3. Bauweise, überbaubare Grundstücksgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauZVO)**

**3.1 Überbaubare Grundstücksgrenze (§ 23 BauZVO)**

(1) In den SO-Gebieten sind die Trafostationen und die Windenergieanlagen mit ihren fest mit den Grund und Boden verbundenen Teilen (spricht: Turm und Gondel) sowie ihren Rotblättern nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze 1 bis 5 zulässig.  
 (2) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze 6 ist ausschließlich die bauliche Überdeckung durch Rotblätter zulässig, die Bestandteil des Turms einer Windenergieanlage sind.  
 (3) Innerhalb des gesamten SO-Gebietes sind die Übergabestationen innerhalb oder außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig.  
 (4) In den SO-Gebieten ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 BauZVO die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksgrenzen ausnahmsweise um max. 50 m zulässig, wenn:

- es sich ausschließlich um Rotblätter handelt, die Bestandteil des Turms einer Windenergieanlage sind,
- dabei eine im Teil A festgesetzte SO-Fläche oder Straßenverkehrsfläche überdeckt wird.

**4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)**

(1) Die Flächen „Waldfläche - A“ dient als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Bereich des Baugebietes Nr. 4, Teil 1\* der Gemeinde Neuengörs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.  
 (2) Die Fläche „Grünfläche Uferschutzbereich - B“ dient als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Bereich der Gemarkung Neuengörs, Flur 6, Flurstück 16/1 gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

**5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Bei Neuanpflanzungen sind standortgerechte Pflanzen gebietsheimischer Arten und regionales Saatgut zu verwenden.

**6. Baugesalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)**

(1) Für die Außenansicht der Windenergieanlagen sind nicht glänzende bzw. reflektierende, helle, lichte Farbton in hellgelb oder grün (Reflexionswert zwischen 50 bis 90) zulässig.  
 (2) Alle Zufahrten, Stellplätze und Aufstellplätze sind als wassergebundene Decken herzustellen.

**7. Aufhebung (§ 8 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)**

Mit Inkrafttreten des Bbauungsplanes Nr. 7 wird der Bbauungsplan Nr. 4 II in den betroffenen Teilbereichen, die durch den Bbauungsplan Nr. 7 überpart werden, aufgehoben.

## Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.12.2012. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in „Uns Dörper“ am 12.12.2012.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.08.2014 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 05.06.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2014 den Entwurf des Bbauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bbauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 05.02.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.12.2014 durch Abdruck in „Uns Dörper“ örtlich bekannt gemacht worden.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 23.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Neuengörs, 09.09.2015 Siegel (gez. Thies Ehlers) - Der Bürgermeister -

7. Der datenmaterielle Bestand am 16.06.2015 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
 Die Überlegung der örtlichen Bbauungspläne und Topografie sind nach der Bescheinigung.

Bad Segeberg, 04.09.2015 Siegel (gez. Jörg Welling) Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein - Kastenamt -

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.04.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bbauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 20.04.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss geteilt.

Neuengörs, 09.09.2015 Siegel (gez. Thies Ehlers) - Der Bürgermeister -

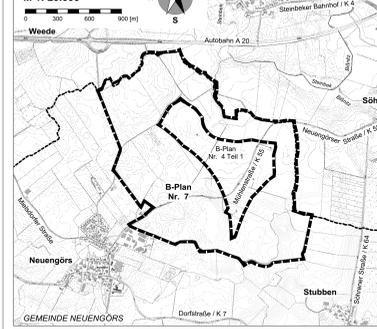
10. Aufstellung: Die Bbauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neuengörs, 09.09.2015 Siegel (gez. Thies Ehlers) - Der Bürgermeister -

11. Der Beschluss des Bbauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 18.09.2015 durch Abdruck in „Uns Dörper“ örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtfertigung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 17.09.2015 in Kraft getreten.

Neuengörs, 25.09.2015 Siegel (gez. Thies Ehlers) - Der Bürgermeister -

## Übersichtspln M 1: 20.000



## Satzung der Gemeinde Neuengörs über den Bbauungsplan Nr. 7

für das Gebiet "Flächen nordöstlich der Ortlage Neuengörs, südlich der Autobahn A 20, westlich der Ortlage Söhren und östlich der Ortlage Mielsdorf - Windengungsgebiet" -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung.

Stand: 20. April 2015

Verfasser: **STADTPLANUNG**  
 Rönnebergstraße 1 23701 Eutin  
 Tel.: 04521 83 03 981  
 Fax: 04521 83 03 983  
 Mail: info@stadtplanung-kompakt.de

Hinweis:  
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.) können während der Dienstzeiten im Amt Travel-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohr-Straße 10, eingesehen werden.